



HVBG

HVBG-Info 30/1990 vom 13.12.1990, S. 2619 - 2628, DOK 318:453.1/017-BSG

**Zur Frage der abhängigen Beschäftigung eines
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers - BSG-Urteil vom 08.08.1990
- 11 RAr 77/89**

Zur Frage der abhängigen Beschäftigung eines
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (§ 168 Abs. 1 Satz 1 AFG;
§ 35 Abs. 1 GmbHG; § 7 Abs. 1 SGB IV);
hier: BSG-Urteil vom 08.08.1990 - 11 RAr 77/89 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 08.08.1990 - 11 RAr 77/89 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Hat der Geschäftsführer einer GmbH, der zugleich Gesellschafter
ist, aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung die Rechtsmacht,
nicht genehme Weisungen zu verhindern, so liegt auch dann keine
abhängige Beschäftigung vor, wenn er von seinen Rechten
tatsächlich keinen Gebrauch macht und die Entscheidungen andern
überläßt.

Im Gegensatz dazu kann aber der tatsächliche Einfluß auf die
Gesellschaft eine abhängige Beschäftigung auch dann ausschließen,
wenn die gesellschaftsrechtliche Stellung allein einen
bestimmenden Einfluß nicht ermöglicht.